

Einfuhruntersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Die Einfuhruntersuchung tierischer Lebensmittel fällt derzeit nicht in die Zuständigkeit der einheitlichen Stellen.

Eine Verfahrenskoordination durch den Einheitlichen Ansprechpartner ist momentan nicht möglich.

Als besondere Serviceleistung stellen wir Ihnen jedoch an dieser Stelle die wichtigsten Informationen zur Verfügung.

Beschreibung

Sie führen als Unternehmer Lebensmittel in die EU ein?

Dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Einfuhruntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ebenso von lebenden Tieren) hat der für den Transport Verantwortliche die Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Von der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde wird eine Einfuhruntersuchung durchgeführt, die eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle (Inaugenscheinnahme) und eine Warenuntersuchung umfasst.

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs werden ebenfalls bestimmte Untersuchungen durchgeführt. Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Behörde.

Weitere Informationen

Zu Ihrer Information stellen wir Ihnen eine [Übersicht sämtlicher Grenzkontrollstellen in der Europäischen Union](#) zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung